



FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE SCHUTZFÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN  
Fuhrbahnsohle  
Gehweg
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- BESTEHENDES UND IM UMGEBUNGSVERFAHREN AUFZUBEHENDEN FLURSTÜCK MIT PLANNUMMER 123
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VERBLEIBENDE ODER VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFÄCHEN
- SPIELPLATZ
- HÖCHSTZAHLE DER VOLLGESCHLOSSENEN, GEMESSEN AM TIEFSTEN ANGESCHNITTENEN GELÄNDEPUNKT
- OFFENE BAUWEISE
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MISCHE GEBIET
- BAUGRENZE

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. **SCHUTZFÄCHEN**
  - 1.1 Die Schutzfläche gegen die B 270 hat eine Breite von 20 m.
  - 1.2 Die Schutzfläche gegen den Wald hat, soweit nicht anders angegeben, eine Breite von 25 m.
2. **BAUGRENZEN**
  - 2.1 Soweit bei einer vorderen Baugrenze kein Abstand von der Straßen-  
grenze eingehalten ist, beträgt es 2,50 m, gemessen im rechten Winkel  
zur Straße an der Stelle des geringsten Abstandes.  
Soweit bei einer seitlichen und hinteren Baugrenze kein Abstand zur  
Grundstücksgrenze eingehalten ist, beträgt es 3,00 m. Für den zulässigen  
Grenzabstand der Gebäude sind die Bestimmungen der Landesbauordnung  
maßgebend.
  - 2.2 Im Mischgebiet darf die Baugrenze oberhalb des Erdgeschosses nach Süden  
und Westen um 3,00 m überschritten werden.
3. **STELLUNG DER GEBÄUDE**
  - 3.1 Die Richtung der Außenwände ist bei rechteckigen Gebäuden gleich-  
laufend mit den Baugrenzen zu halten.
4. **MASS DER BÄULICHEN NUTZUNG**
  - 4.1 Die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse (rechnet sich nach dem tiefsten  
angeschnittenen Punkt der ursprünglichen Geländeform),  
im Einzelfall können von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächen-  
zahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschosshöhezahl nicht  
überschritten wird.
  - 4.2 In Gebieten mit eingeschossiger Bebauung wird für Wohngebäude mit  
einem Gartenhof, der freier Sicht entgegen ist, wie z.B. Anbau- und  
Gartenhäusern, eine Grundflächenzahl und eine Geschosshöhezahl  
von 0,8 zugelassen.
  - 4.3 In Gebieten mit eingeschossiger Bebauung wird für Wohngebäude mit  
einem Gartenhof, der freier Sicht entgegen ist, wie z.B. Anbau- und  
Gartenhäusern, eine Grundflächenzahl und eine Geschosshöhezahl  
von 0,8 zugelassen.
5. **NEBENANLAGEN**
  - 5.1 Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im  
Sinn des § 14 BauNVO nur hinter der vorderen Baugrenze zulässig.
6. **FLÄCHEN FÜR DEN RUMHENDEN VERKEHR**
  - 6.1 Bei Gemeinschaftsstellplätzen und öffentlichen Parkplätzen betragen die  
Abmessungen eines Stellplatzes 2,50 m x 6,00 m (einschl. Freistreden mit 0,50 m Breite).
  - 6.2 Bei Gemeinschaftsgaragen betragen die Abmessungen für einen Garagen-  
platz 3,00 m x 6,00 m.
7. **STRASSEN- u. WEGEABMESSUNGEN**

STRASSENPROFILE M 1:200



**ERWEITERTE BEKANNTMACHUNG**

Die Durchführung des Genehmigungs-/Anzeigeverfahrens wurde nach § 12 Abs. 1 in der Fassung "die InfoPraxis" am 18.10.1997 örtlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Kaiserslautern, den 18.10.1997  
Stadterweiterung  
im Auftrag  
*Freund*

**GEMEINDE HOHENECKEN**  
LDKR. KAISERSLAUTERN  
BEBAUUNGSPLAN  
„OBERES HASELTAL“  
(umfassend die Gewanne „Haseltal“, „Kunzental“ und „Grundbirnen - Garten“)

M 1:500

**AUSFERTIGUNGSVERFÜGUNG:**

Der Bebauungsplan ist in der vorliegenden Fassung von der Bezirksregierung am 18.10.1997 genehmigt / während des Anzeigeverfahrens nicht wegen der Verletzung von Rechtsvorschriften beanstandet worden. Hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 anordnet.

Kaiserslautern, den 11.10.1997  
Stadterweiterung  
*Müller*  
1. stellv. Bürgermeister  
(Bürgermeister)

DER ENTWURFSVERFASSER:  
ING. BÜRO ASAL, KAISERSLAUTERN

KAISERSLAUTERN, DEN 19. NOV. 1998  
*Hau*

STÄDTBAULICHE BERATUNG:

HOHENECKEN, 11. APRIL 1997  
GEMEINDEVERWALTUNG:  
DR. MARTIN BÜRGERMEISTER

HOHENECKEN, 11. APRIL 1997  
GEMEINDEVERWALTUNG:  
DR. MARTIN BÜRGERMEISTER

HOHENECKEN, 20. MAI 1993  
GEMEINDEVERWALTUNG:  
DR. MARTIN BÜRGERMEISTER

Anschluß: siehe Bebauungsplan „Gemeindewiesen“

